

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 13/16 R**

S 3 KR 630/15 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2016 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f  
und die Richterin Dr. K ö r n e r  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 3. März 2016  
(S 3 KR 630/15) wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 In dem dem Revisionsverfahren zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung vom 1.1.2012 bis 30.6.2015.
- 2 Der unvertretene Kläger hat unter Vorlage einer Kopie eines an den Präsidenten des LSG Nordrhein-Westfalen und des BSG gerichteten handschriftlichen Schreibens vom 11.4.2016 gegen das ihm am 17.3.2016 zugestellte Urteil des SG vom 3.3.2016 "Revision, Berufung" eingelegt und um Übersendung aller Akten an das BSG gebeten. Mit Kopie eines Schreibens vom 25.4.2016 hat der Kläger "den 12.- und den 8.-BSG-Senat" wegen "Befangenheit und schwerster höchst strafrechtsrelevantester Rechtsbeugung, mit gesundheitlicher, lebensbedrohlichsten Konsequenzen, absolut strikt" abgelehnt. Dazu seien in Schreiben vom 23.12.2015 und 7.4.2016 "ausführlich begründete und eindeutig unter Beweis gestellte Ablehnungs-Anträge enthalten". "Eindeutig nachweisbar" sei zudem, dass sich das BSG und "dessen untergeordnete" Instanzen "eindeutig nachweisbarer schwerer Grundrechtsverletzungen absolut vorsätzlich schuldig gemacht" hätten.

### II

- 3 1. Der Senat kann trotz der vom Kläger in seinen Schreiben vom 25.4.2016 erklärten Ablehnung ua des 12. Senats des BSG wegen Besorgnis der Befangenheit in der üblichen, nach dem Geschäftsverteilungsplan des BSG vorgeschriebenen Besetzung entscheiden, weil das Ablehnungsgesuch des unvertretenen Klägers offensichtlich unzulässig und damit unbeachtlich ist.
- 4 Eine Besorgnis der Befangenheit ist nach § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO nur dann gegeben, wenn ein objektiv vernünftiger Grund vorliegt, der den Beteiligten von seinem Standpunkt aus vernünftigerweise befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch entscheiden (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 13 mwN*). Es müssen mit dem Ablehnungsgesuch Gründe dargetan werden, die dafür sprechen, dass die mögliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegen den ablehnenden Beteiligten oder auf Willkür beruht (*BSG, aaO*).



- 5 a) Es kann dahingestellt bleiben, ob das Ablehnungsgesuch des Klägers in seinem selbst verfassten Schreiben vom 25.4.2016 bereits deswegen unbeachtlich ist, weil es nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten herrührt (§ 73 Abs 4 SGG).
- 6 b) Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist offensichtlich unzulässig, weil darin kein Ablehnungsgrund genannt ist. Einem fehlenden Ablehnungsgrund steht es gleich, wenn die Begründung zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet ist, zB wenn keinerlei substantiierte Tatsachen vorgetragen werden oder nur Tatsachen, die Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründen lassen (*BVerfGK 5, 269, 282 f - juris RdNr 57 mwN*). Dies ist etwa der Fall, wenn der Beteiligte nur Wertungen ohne tatsächliche Substanz vorbringt und der Ablehnungsgrund nicht durch eine nachvollziehbare Bezugnahme zum konkreten Verfahren wenigstens ansatzweise substantiiert wird oder wenn der Befangenheitsantrag allein darauf gestützt ist, dass der Richter bereits eine Vorentscheidung getroffen habe (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 60 RdNr 10b mwN*). Dem Ablehnungsgesuch ist auch unter vollständiger Erfassung seines Inhalts und bei wohlwollender Auslegung kein Ablehnungsgrund zu entnehmen. Der Kläger verweist lediglich ohne nähere Darlegungen auf zwei frühere Schreiben, die er nicht vorgelegt hat, und bietet Beweis an, durch Beiziehung "aller" Akten. Ohne jegliche Begründung behauptet er, die (früheren) Ablehnungsgesuche seien "ausführlich begründet" worden.
- 7 c) Schließlich ist das Ablehnungsgesuch auch deshalb offensichtlich unzulässig, weil der Kläger pauschal alle Richter des 12. Senats des BSG wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt, ohne individuelle, in der Person der Richter liegende Ablehnungsgründe oder Gründe, die ausnahmsweise einen gesamten Spruchkörper betreffen können, konkret und substantiiert anzubringen (*vgl allgemein BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 11 mwN; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 60 RdNr 10b mwN*).
- 8 d) Die Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter nach § 202 SGG iVm § 44 Abs 3 ZPO war entbehrlich (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 60 RdNr 11c mwN*), weil dem Ablehnungsgesuch nicht einmal ansatzweise Tatsachen zu entnehmen sind, zu denen sich die abgelehnten Richter überhaupt hätten äußern können (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 12*).
- 9 2. Die Revision des Klägers ist gemäß § 169 S 2 SGG schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile des SG vorliegend nicht statthaft ist. Der Kläger wurde in der Rechtsmittelbelehrung im SG-Urteil bereits darauf hingewiesen, dass gegen das Urteil eines SG den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz (nur) zusteht, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem SG im Urteil oder auf



Antrag durch Beschluss zugelassen wird (§ 161 Abs 1 S 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen (§ 161 Abs 1 S 3 SGG). Diese Voraussetzungen sind offenkundig nicht erfüllt. Das SG hat weder im angefochtenen Urteil noch in einem nachträglichen Beschluss die Revision zugelassen.

- 10      3. Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 S 3 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11      4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

